

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sebastian Czaja (FDP)**

vom 19. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2020)

zum Thema:

**Heizpilze in Steglitz-Zehlendorf**

und **Antwort** vom 30. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25290**  
**vom 19. Oktober 2020**  
**über Heizpilze in Steglitz-Zehlendorf**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Am 10. September 2020 hatte der Unterzeichner eine Schriftliche Anfrage zum Thema „Heizpilze in den Berliner Bezirken“ an den Senat gerichtet. Dabei lautete eine Frage: „In welchen Bezirken ist das Aufstellen von Heizpilzen genehmigt (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk)?“ In seiner Antwort teilte der Senat zu Steglitz-Zehlendorf mit: „Genehmigungsfähigkeit liegt vor.“ Die Originalantwort der zuständigen Bezirksstadträtin lautete: „Im Bezirk Steglitz-Zehlendorf ist das Aufstellen von Heizpilzen nicht verboten. Für ein Verbot gäbe es auch keine Rechtsgrundlage. Sollte sich der Schankvorgarten auf öffentlichem Straßenland befinden, muss ein entsprechender Antrag auf Sondernutzung beim Straßen- und Grünflächenamt gestellt werden. Der Betrieb von Heizpilzen wurde bisher nicht verboten.“ Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1:

Warum gibt der Senat die Antwort der Bezirke nicht im Originalwortlaut wieder?

Antwort zu 1:

Die Beantwortung von Schriftlichen Anfragen obliegt dem Senat auf Grundlage von § 50 Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (GO Abghs). Gegebenenfalls bittet er hierfür die Bezirke von Berlin um Zuarbeit, wenn für die Beantwortung erforderliche Informationen nur dort vorliegen. Je nach Umfang der übermittelten Stellungnahmen werden diese gegebenenfalls – auf die konkrete Fragestellung bezogen – nur ihrem Inhalt nach der Beantwortung zugrunde gelegt, nicht aber der gesamte Wortlaut in die Beantwortung aufgenommen.

Frage 2:

Hält der Senat die Zusammenfassung der Antwort in „Genehmigungsfähigkeit liegt vor“ nicht für irreführend, wenn in Steglitz-Zehlendorf das Aufstellen von Heizpilzen nicht verboten ist, weil es für ein Verbot auch keine Rechtsgrundlage gäbe?

Antwort zu 2:

Der Senat hat die Stellungnahme des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin sinngemäß und korrekt bezogen auf den Wortlaut der Frage wiedergegeben. Die vollständige Stellungnahme des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf von Berlin wird in der Vorbemerkung des Abgeordneten nur auszugsweise zitiert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3:

Ist die Rechtslage in Berlin für das Aufstellungsverbot von Heizpilzen nicht einheitlich?

Frage 4:

Auf welcher Rechtsgrundlage wird das Aufstellen von Heizpilzen in den anderen Bezirken verboten (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk)?

Antwort zu 3 und zu 4:

Die Rechtsgrundlage für das Aufstellen von Heizpilzen ist in Berlin einheitlich. Das Aufstellen von Heizpilzen im Bereich des öffentlichen Straßenlandes ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung gemäß § 11 Absatz 1 Berliner Straßengesetz. Gemäß § 11 Absatz 2 des Berliner Straßengesetzes soll die Erlaubnis in der Regel erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen oder ihnen durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis entsprochen werden kann. Die Abwägung zwischen dem Einzelinteresse des Gewerbetreibenden an dem Aufstellen eines Heizpilzes und anderer öffentlicher Interessen wie dem Umweltschutz oder dem Brandschutz kann je nach Einzelfall und auch je nach Bezirk unterschiedlich ausfallen. Zudem ist es in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Bezirke im Rahmen von Sondernutzungskonzepten die erforderliche Abwägung der Interessen generalisierend vorwegnehmen und Ausnahmen lediglich in atypischen Einzelfällen zulassen können, um eine einheitliche Verwaltungspraxis innerhalb des Bezirks sicherzustellen. Die Gründe für die Versagung von Erlaubnissen für das Aufstellen von Heizpilzen beziehungsweise die entgegenstehenden öffentlichen Interessen wurden bereits in der Antwort zu Frage 3 der Schriftlichen Anfrage Nr. 18/24907 vom 10. September 2020 über Heizpilze in den Berliner Bezirken aufgelistet.

Frage 5:

Ist es bei der Beantwortung von Schriftlichen Anfragen geübte Praxis, dass der Senat die ihm zugelierten Antworten verkürzt wiedergibt und damit ein nicht ganz zutreffenden Eindruck erweckt?

Frage 6:

Wenn ja, in wie viel Prozent der Fälle geschieht das?

Antwort zu 5 und zu 6:

Der Senat weist bei Antworten auf Schriftliche Anfragen in einer Vorbemerkung darauf hin, wenn Stellungnahmen anderer Verwaltungsstellen der Beantwortung zu Grunde gelegt oder an entsprechend gekennzeichneten Stellen wortwörtlich wiedergegeben wurden. Eine sinngemäße Wiedergabe der Stellungnahmen anderer Verwaltungsstellen kann für die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Antwort - gerade auch bei

Gegenüberstellungen der Verwaltungspraxis verschiedener Stellen - im Einzelfall sinnvoll sein. Hierbei wird großer Wert daraufgelegt, dass der für die Beantwortung der Frage wesentliche Inhalt der Aussagen korrekt wiedergegeben wird. Der prozentuale Anteil von sinngemäß wiedergegebenen Stellungnahmen wird vom Senat nicht statistisch erfasst.

Berlin, den 30.10.2020

In Vertretung

Ingmar Streese  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz